

32. 1. Ist eine Zusammenrottung auch von nur zwei Gefangenen, welche in demselben Gefängnisraume detiniert sind, möglich?
2. Unter welchen Voraussetzungen geht der komplottmäßige gewaltsame Ausbruch in den Thatbestand des gewaltsamen Ausbruches mit vereinten Kräften nach erfolgter Zusammenrottung aus St.G.B. §. 122 Abs. 2 über?

II. Straffenat. Urth. v. 1. Juni 1880 g. G. Rep. 1215/80.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Ortelzburg.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer nimmt als erwiesen an, daß Angeklagter als Untersuchungsgefangener mit dem Untersuchungsgefangenen A. in der-

selben Zelle gefessen, R. im Einverständnisse und unter Mithilfe des Angeklagten während mehrerer Nächte eine Fensterstange durchseilt, solche in der letzten Nacht verbogen und sodann beide mittels eines aus einer Bettdecke hergestellten Seiles durch die Fensteröffnung zunächst die Zelle und sodann mit Hilfe eines durch R. an die Mauer angelehnten Stückpfahles den Gefängnishof verlassen haben, wodurch sie in das Freie gelangten.

Wenn hierin der Thatbestand der strafbaren Selbstbefreiung von Gefangenen aus §. 122 Abs. 2 St.G.B.'s nicht gefunden wurde, so erscheint die hiergegen wegen Verletzung dieses Strafgesetzes erhobene Revision begründet.

Dieser Vorschrift zufolge soll dieselbe Strafe wie die in Abs. 1 das. vorgesehene Meuterei auch diejenigen Gefangenen treffen, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltfamen Ausbruch unternehmen.

Es ist also allerdings nicht schon das gemeinschaftliche, auf vorausgegangener ausdrücklicher oder stillschweigender Abrede beruhende Unternehmen des Ausbruches, die konplottmäßig unternommene Selbstbefreiung, welche unter Strafe gestellt ist, sondern die Gemeinschaftlichkeit des Handelns muß den Charakter des Zusammenrottens tragen, d. h. es muß nach außen durch das Zusammenhalten der Teilnehmenden sich erkennen lassen, daß dieselben zur Befreiung im Wege der Gewalt mit vereinten Kräften entschlossen sind.

Dieses Zusammenhalten, in welchem gerade die besondere Gefährlichkeit der Handlung begründet ist, braucht nicht notwendig in dem Verhalten gegenüber den zur Bewachung bestellten Personen hervorzutreten, obschon dieses häufig der Fall sein wird. Auch in dem Zusammenwirken, der Gemeinschaftlichkeit und Gleichzeitigkeit der Ausführung mit Gewalt gegen Sachen, läßt sich daselbe erkennen, sodas die konplottmäßige Selbstbefreiung je nach der Wahl und dem Gebrauche der dazu geeigneten Mittel in ihrer Ausführung den Charakter des vorliegend in Frage stehenden Deliktes annehmen kann. Daß die Voraussetzung dieses räumlichen Zusammenhaltens auch da möglich ist, wo die Teilnehmer bereits örtlich vereinigt sind und es einer Herstellung des Zusammenseins nicht bedarf, muß unbedenklich zugegeben werden; ebensovienig läßt sich verkennen, daß, weil das Gesetz eben nur eine

Mehrheit von Gefangenen verlangt, grundsätzlich eine Zusammenrottung auch nur von zwei Personen denkbar ist.

Die Strafkammer hat nun die Bedeutung der gesetzlich erfordernten Deliktmerkmale in verschiedener Richtung verkannt. Sie verneint das Vorhandensein des räumlichen freiwilligen und bewußten Zusammenhaltens der Beteiligten, weil nur ein gezwungenes Zusammensein vorgelegen, welches offenbar den Thatbestand nicht ausschließen kann, anstatt zu erwägen, ob dieses Zusammensein nach der Art der gemeinschaftlich entwickelten Thätigkeit behufs der Selbstbefreiung nicht in das Stadium der Zusammenrottung übergegangen sei.

Sie nimmt ferner an, daß unter den gegebenen Umständen die Zweizahl der Beteiligten die Annahme des Zusammenrottens ausschließe, ohne sich darüber auszusprechen, welches diese Umstände seien, und läßt pp. die falsche Ansicht erkennen, daß nur unter der Voraussetzung, daß auch andere unbeteiligte Personen in dem gemeinsamen Raume sich befunden, die Annahme eines Zusammenrottens möglich gewesen wäre.

Das angegriffene Erkenntnis unterliegt deshalb der Aufhebung.“